

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (Hardware-Verkauf, Installation und Support)**

### **§1 Geltung der Bedingungen**

#### **1.1 Name**

Die Simovative GmbH (nachfolgend „Simovative“ genannt) bietet ihre Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

#### **1.2 weitere Vereinbarungen**

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Simovative dies schriftlich bestätigt.

Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der Simovative, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

### **§2 Wirksamwerden der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Diese Geschäftsbedingungen treten zwischen der Simovative und ihrem Kunden in Kraft, wenn zuvor eine Ausfertigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten hat oder anderweitig in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen konnte.

### **§ 3 Kündigung**

#### **3.1 allgemeine Kündigung**

Die Vereinbarung über den Einbau, die Installation und den Support der Hardware ist zum jeweils nächsten ersten eines Monats kündbar. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

#### **3.2 außerordentliche Kündigung**

Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.

### **§4 Vertragliche Pflichten von Simovative**

Je nach abgeschlossenem Vertrag verpflichtet sich Simovative dem Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Hardware zu kaufen, einzubauen, zu installieren bzw. einen Support zu gewährleisten.

#### **4.1. Prüfung**

Der Simovative steht es frei, dass aufzubauende oder auszubauende Computersystem im Vorfeld zu prüfen und geeignete Hardwarelösungen vorzuschlagen.

#### **4.2. Einkauf**

Die Simovative ist für die Anschaffung passender Hardware verantwortlich. Für Hardware, welche vom Auftraggeber beschafft worden ist, übernimmt die Simovative keinerlei Verantwortung.

Der Einkauf der Hardware erfolgt in Absprache und zu Kosten des Auftraggebers.

Eventuell anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragsgebers.

#### **4.3 Einbau**

Die Simovative ist verantwortlich für den Einbau entsprechender Hardware in den Computer des Auftragsgebers. Für dabei auftretendes fahrlässiges Beschädigen des bereits bestehenden Systems übernimmt die Simovative keinerlei Haftung.

#### **4.4 Installation**

Die eingebaute Hardware wird von Simovative installiert. Dazu benötigt Simovative Administratorrechte für den Zeitraum des Einbaus.

Die Installation umfasst das Aufspielen der mit der Hardware mitgelieferten Treiber.

Simovative ist nicht verpflichtet den jeweils aktuellen Treiber zu verwenden.

Auftretende Hardwarekonflikte werden von Simovative nach besten Wissen gelöst.

Für von Simovative nicht lösbare Hardwarekonflikte wird keine Haftung übernommen.

#### **4.5 Einweisung**

Simovative weist im Bedarfsfall den Auftraggeber in die eingebaute Hardware ein. Diese Leistung umfasst jedoch nicht die Einweisung in eventuell mitgelieferte Programme. Sie beschränkt sich auf die Darstellung der Leistungsmöglichkeiten und mögliche Einstellmöglichkeiten.

#### **4.6 Support**

Simovative verpflichtet sich, wenn dies vom Kunden gewünscht ist, gegen ein vertraglich zu vereinbarendes Entgelt den Support für die Hardware zu übernehmen.

#### **4.7 Neuinstallation**

Im Einzelfall wird der Einbau und die Installation der Hardware von Simovative erneut vorgenommen. Es besteht kein Anspruch auf diese Leistung

#### **4.8 Update**

Simovative ist nicht verpflichtet ein Update der Treiber vorzunehmen. Eine entsprechende Dienstleistung bedarf eines neuen Vertrages.

#### **4.9 Mängelbeseitigung**

Weist die Hardware nicht unwesentliche Mängel auf, so werden diese von Simovative innerhalb der Mindestgewährleistungsfrist von sechs Monaten (je nach Vertrag können hiervon abweichende Gewährleistungsfristen vereinbart werden) ab Abnahme durch den Auftraggeber behoben.

Kann der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, so hat der Auftraggeber nach seiner Wahl das Recht, eine Herabsetzung des Entgeltes (Minderung) oder eine Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen.

Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst dann auszugehen, wenn Simovative eine ausreichende, zumindest dreimalige Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung gewährt wurde, die Mängelbeseitigung jedoch ohne Erfolg blieb.

### **§5 Haftung**

#### **5.1 Mangel**

Als Mangel gilt nicht, wenn die von Simovative eingebaute und installierte Hardware beim Auftraggeber nicht eingesetzt werden kann, weil der Auftraggeber Simovative die hierfür erforderlichen technischen Informationen nicht oder nicht vollständig mitgeteilt hat oder wenn die Mängel durch die Installation und durch Veränderungen des Werkes durch den Auftraggeber selbst auftreten. Der Auftraggeber verzichtet auf die Aufrechnung mit Aufwendungen, die ihm durch die Beauftragung Dritter zur Installation des Werkes entstehen sowie auf die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten hiermit gegenüber dem Vergütungsanspruch von Simovative.

#### **5.2 Untersuchungs- und Rügepflicht**

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Computersystem nach Einbau der Hardware und Installation der Treiber auf offensichtliche Mängel, die einem Durchschnittsanwender ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere erhebliche, leicht sichtbare Funktionsmängel des Computersystems, sind gegenüber Simovative unverzüglich durch den Auftraggeber unter konkreter Angabe des behaupteten Mangels schriftlich zu rügen.

(2) Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen gegenüber Simovative innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels durch den Auftraggeber unter konkreter Angabe des behaupteten Mangels schriftlich gerügt werden.

(3) Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk bzw. die Exemplare des Werkes in Anlehnung des betreffenden Mangels als genehmigt.

#### **5.3 Ausschluss fahrlässiger Haftung**

Die Simovative verpflichtet sich, nur grob fahrlässige Beschädigungen zu verantworten. Für fahrlässige Beschädigungen übernimmt sie keinerlei Haftung.

#### **5.4 Weitergehende Haftung**

Eine über den Einbau, Installation und Support weitergehende Haftung wird ausgeschlossen. Insbesondere haftet Simovative nicht für einen fehlerhaften Gebrauch der Hardware. Es gelten die ansonsten die Haftungsgrundsätze des BGB in der Form vom 1.1. 2002

#### **5.5 Drittsoftware**

Simovative haftet nicht für reibungslosen Gebrauch der Hardware mit so genannter Drittsoftware. Dies umfasst insbesondere nicht vom Hersteller der Hardware autorisierte Software.

#### **5.6 Kosten**

In jedem Fall kann Simovative die im Rahmen einer Fehlerbeseitigung erbrachten Leistungen gemäß der aktuellen Preisliste von Simovative in Rechnung stellen, wenn der angezeigte Mangel durch einen vom Auftraggeber zu vertretenen Umstand oder in seiner Sphäre liegende Ursache verursacht wurde, oder wenn durch eine nicht ausreichende oder zu späte Fehlerbeschreibung Simovative unnötiger Aufwand bei der Mängelbeseitigung entstanden ist.

### **§ 6 Preise und Zahlungen**

#### **6.1 Preise**

Handelt es sich bei dem vereinbarten Service um eine regelmäßig von Simovative zu erbringende Leistung, so ist Simovative dazu berechtigt, die Entgelte maximal einmal je Quartal zu erhöhen. Die Preiserhöhung bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Preiserhöhung nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Simovative verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen. Die Preise sind Festpreise.

#### **6.2 Zahlung**

Der Auftraggeber zahlt für die Erstellung und Nutzung des Werkes unverzüglich nach Erhalt entsprechender Rechnungen das vertraglich vereinbarte Honorar. Sämtliche Zahlungen des Vertrages bzw. der Auftragsbeschreibung verstehen sich zusätzlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### **6.3 Verzug**

Es gelten die Verzugsregeln des BGB, § 286 ff BGB

#### **6.4 Verzugzinsen**

Ist der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug geraten, so schuldet er Verzugzinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

### **§7 Geheimhaltung, Datenschutz**

#### **7.1 Geheimhaltung**

Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten die von beiden Seiten unterbreiteten Informationen als vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden.

#### **7.2 Kenntnis**

Der Kunde und Simovative stehen dafür ein, dass alle mit der Abwicklung dieses Vertrages betrauten Personen die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

## **§8 Schlussbestimmungen**

### **8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

### **8.2 gültiges Recht**

Auf Verträge, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### **8.3 Adresse**

Der Kunde ist verpflichtet, sich im Geschäftsverkehr in Fach- und Vertragsangelegenheiten an unten genannte Stellen zu wenden.

Simovative GmbH  
Donnersbergerstrasse 22a  
80634 München

Tel.: 089 / 26019505  
Fax: 089 / 26019506  
Email: [info@simovative.com](mailto:info@simovative.com)

### **8.4 Vertragsanpassung**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommenden Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.

Stand 08/2004

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (Internetpräsenz)**

### **§1 Geltung der Bedingungen**

#### **1.1 Name; Grundlage**

Die Simovative GmbH (nachfolgend „Simovative“ genannt) bietet ihre Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

#### **1.2 Nebenabreden; weitere Vereinbarungen**

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Simovative dies schriftlich bestätigt. Nebenabreden oder Zusicherungen durch Beauftragte der Simovative, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

### **§2 Wirksamwerden der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Diese Geschäftsbedingungen treten zwischen der Simovative und ihrem Kunden in Kraft, wenn dieser zuvor eine Ausfertigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten hat oder anderweitig in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen konnte.

### **§3 Regelungen zur Nutzung eines FTP-Accounts**

#### **3.1 Kündigung der Zugangsvereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung zum Zugang und zur Nutzung eines FTP-Accounts ist zum jeweils nächsten ersten eines Monats kündbar. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.

#### **3.2 Leistungsumfang und Eigenverantwortlichkeit des Kunden**

- (1) Die Simovative GbR weist ausdrücklich darauf hin, dass die Übermittlung der Daten vom Kunden an Simovative im ausschließlichen Gefahren- und Verantwortungsbereich des Kunden liegt.
- (2) Zu Zwecken der Datenübermittlung ermöglicht die Simovative den Zugang und die Nutzung zum bestehenden FTP-Server. Dieses kostenlose Angebot seitens der Simovative nutzt der Kunde auf eigene Gefahr unter Berücksichtigung der unter §4 (1) beschriebenen Verantwortlichkeit. Sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzrechte gegen die Simovative sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.
- (3) Dem Kunden steht es frei, Daten an die Simovative in einer anderen geeigneten und effizienten Weise (z.B. mittels CD-ROM) zu übermitteln.

#### **3.3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den Zugang sachgerecht und ausschließlich zum Datentransfer mit der Simovative zu nutzen. Besonders ist er verpflichtet,
  - (a) die Zugriffsmöglichkeiten auf den FTP-Server nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
  - (b) keine erotischen, pornographischen, rassistischen oder in irgendeiner Weise rechtswidrigen Inhalte zu hinterlegen;
  - (c) anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen und zu befolgen;
  - (d) Zugangsdaten wie FTP-Adresse, Benutzernamen und Passwörter nicht an Unbefugte und/oder Dritte weiterzugeben;

(e) der Simovative erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldungen) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;

(2) Verstößt der Kunde gegen die in Abs. 1 genannten Pflichten, ist die Simovative sofort nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und den FTP-Zugang zu sperren.

(3) Eine direkte oder mittelbare Nutzung des Servers durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Simovative GbR gestattet.

### **3.4 Verfügbarkeit der Dienste**

(1) Die Simovative bietet diesen Dienst 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche an. Notwendige Betriebsunterbrechungen für vorbeugende Wartungsarbeiten werden frühest möglich angekündigt. Die Simovative wird Störungen seiner technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen.

(2) Falls es wider Erwarten zu Problemen führen sollte sind wir innerhalb unserer Geschäftszeiten für Sie zu erreichen.

## **§4 Regelungen zur Domain-Registrierung und Verwaltung**

### **4.1 Geltungsbereich**

Die unterschiedlichen Top-Level-Domains ("Endkürzel") werden von einer Vielzahl unterschiedlicher, meist nationaler Organisationen verwaltet. Jede dieser Organisationen zur Vergabe von Domains hat unterschiedliche Bedingungen für die Registrierung und Verwaltung der Top-Level-Domains, der zugehörigen Sub-Level Domains und der Vorgehensweise bei Domainstreitigkeiten aufgestellt. Soweit Top-Level-Domains Gegenstand des Vertrages sind, gelten ergänzend die entsprechenden Vergabebedingungen. Soweit .de-Domains Gegenstand des Vertrages sind, gelten neben den DENIC-Registrierungsbedingungen, die DENIC-Registrierungsrichtlinien sowie die DENIC-Direktpreisliste.

### **4.2 Domainregistrierung, Freistellung, Domainstreitigkeiten**

(1) Bei der Verschaffung und/oder Pflege von Domains wird Simovative im Verhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Organisation zur Domain-Vergabe lediglich als Vermittler tätig. Simovative hat auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss. Simovative übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten Domains überhaupt zugeteilt werden und/oder zugeteilte Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben.

(2) Der Kunde garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Kunden oder mit Billigung des Kunden beruhen, stellt der Kunde Simovative, deren Angestellte und Erfüllungsgehilfen, die jeweilige Organisation zur Vergabe von Domains sowie sonstige für die Registrierung eingeschaltete Personen frei.

### **4.3 Regelungen zum Vertrag**

(1) Simovative ist berechtigt, die Domain des Kunden nach Beendigung des Vertrages freizugeben. Spätestens mit dieser Freigabe erlöschen alle Rechte des Kunden aus der Registrierung

(2) Werden von Dritten gegenüber Simovative Ansprüche wegen tatsächlicher oder behaupteter Rechtsverletzung geltend gemacht, ist Simovative berechtigt, die Domain des Kunden unverzüglich in die Pflege des Registrars zu stellen und die entsprechende Präsenz des Kunden zu sperren.

(3) Gegenstand dieses Vertrages sind alle vom Kunden beantragten Domains, soweit sie dem Kunden zugeteilt wurden. Soweit einzelne Domains eines Tarifes durch den Kunden oder aufgrund verbindlicher Entscheidungen in Domainstreitigkeiten gekündigt werden, besteht kein Anspruch des Kunden auf Beantragung einer unentgeltlichen Ersatzdomain. Weder für einzelne Domains eines Tarifes noch für zusätzliche einzeln gebuchte Domains erfolgt bei einer vorzeitigen Kündigung eine

Erstattung, sofern nicht die Kündigung durch Simovative verschuldet worden ist. Dies gilt ebenso für andere abtrennbare Einzelleistungen eines Tarifes oder zusätzlich gebuchte Optionen.

(4) Für den Fall, dass Simovative nach den Bestimmungen der jeweiligen Vergabestelle bestimmter Top-Level-Domains die Registrierung einer Sub-Level Domain des Kunden nicht aufrecht erhalten kann, ist Simovative berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden über diese Leistungen außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu kündigen.

#### **4.4 Preise und Zahlungen**

(1) Handelt es sich bei dem vereinbarten Service um eine regelmäßig von Simovative zu erbringende Leistung, so ist Simovative dazu berechtigt, die Entgelte maximal einmal je Quartal zu erhöhen. Die Preiserhöhung bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Preiserhöhung nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Simovative verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen. Die Preise sind Festpreise.

(2) Handelt es sich um einmalige Änderungen an Zugangs- bzw. Benutzerdaten, so ist Simovative berechtigt mindestens 20,00 Euro zzgl. MwSt. bzw. den zeitlichen Aufwand (62,50 Euro / Stunde) in Rechnung zu stellen.

#### **4.5 Nutzung von eMail-Konten**

(1) Sollte im Vertrag die Nutzung eines oder mehrerer eMail-Konten eingeschlossen sein, so verpflichtet sich der Kunde ohne ausdrückliches Einverständnis des jeweiligen Empfängers keine E-Mails, die Werbung enthalten, zu versenden oder versenden zu lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffenden E-Mails mit jeweils gleichem Inhalt massenhaft verbreitet werden (sog. "Spamming"). Verletzt der Kunde die vorgenannte Pflicht, so ist Simovative Puretec berechtigt, den Tarif unverzüglich zu sperren.

#### **4.7 Abschließendes**

(1) Simovative weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik, nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass der Provider das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten und auf Web-Servern gespeicherten Daten trägt der Kunde vollumfänglich selbst Sorge.

### **§5 Regelungen zur Erstellung und Bearbeitung von Internet-Präsenzen**

#### **5.1 Allgemeines**

(1) Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist „Auftraggeber“ das Unternehmen, das die Entwicklung und Herstellung eines Software-Programmes auf einem hierfür geeigneten Datenträger, z.B.

CD-ROM, CD-I, DVD, Computer-Disk, MO-CD, DAT, DCC, Online-Datenträger, etc. (nachfolgend Produktion genannt) bei der Simovative GbR in Auftrag gegeben hat.

(2) Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Simovative GbR das Unternehmen, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag über die Entwicklung und Herstellung eines Software-Programmes auf einen hierfür geeigneten Datenträger abgeschlossen hat (nachstehend „Vertrag“ genannt), dessen wesentlicher Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.

(3) Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter „Werk“ bzw. „Projekt“ das von Simovative entwickelte konkrete Software-Programm und die auf dem Software-Programm basierende konkrete Produktion verstanden, so wie sie im Rahmen der schriftlichen Darstellung des Inhaltes und des Anforderungsprofils des Software-Programmes und der Produktion (nachfolgend „Auftragsbeschreibung“ genannt) von Simovative detailliert beschrieben worden sind.

## **5.2 Pflichten von Simovative**

- (1) Simovative entwickelt und produziert für den Auftraggeber das Werk gemäß den schriftlichen Vorgaben in der Auftragsbeschreibung. Simovative ist nicht zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet, sondern kann sich zur Werkerstellung ihr geeignet erscheinender Subunternehmer bedienen.
- (2) Simovative erstellt die in der Auftragsbeschreibung vorgesehene Dokumentation und arbeitet die in der Auftragsbeschreibung vorgesehenen Unterlagen aus. Dokumentation und Unterlagen werden dem Auftraggeber nach Abnahme des Werkes ausgehändigt.
- (3) Nach Erstellung des Werkes wird Simovative dem Auftraggeber zunächst ein Exemplar des Werkes in geeigneter Form (in der Regel als Beta-Version) zur Abnahme übergeben. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, schuldet Simovative nur die ordnungsgemäße Absendung des vertraglich geschuldeten Werkes an die von dem Auftraggeber angegebene Adresse. Die Durchführung der Installation des Werkes bedarf eines gesonderten Auftrags an Simovative.
- (4) Nachdem der Auftraggeber das Werk abgenommen hat, produziert und übergibt Simovative das Werk in der vereinbarten Form und Stückzahl. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, übergibt Simovative dem Auftraggeber mit dem Werk das dem Werk zugrunde liegende Maschinen-/Objektprogramm, nicht aber das Quellenprogramm. Simovative ist verpflichtet, sämtliche vertraglich geschuldeten Werkexemplare an den Auftraggeber zu übereignen. Simovative behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars das Eigentum und sämtliche Nutzungsrechte an allen Werkexemplaren vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum als Sicherung der jeweiligen Saldoforderung.

## **5.3 Abnahme**

- (1) Nach Übergabe des Werkes erfolgt ein „Abnahme-Testlauf“ des Werkes durch den Auftraggeber. Die Dauer des Abnahme-Testlaufes beträgt vier Wochen nach Übergabe des Werkes. Der Abnahme-Testlauf gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Werk im Wesentlichen die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.
- (2) Der Auftraggeber hat dann durch Unterzeichnung der Freigabeformulare des Auftragnehmers unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Übergabe des Werkes entweder die Abnahme zu erklären oder substantiiert darzulegen, warum er die Abnahme verweigert. Erklärt sich der Auftraggeber innerhalb der genannten Frist von vier Wochen nicht, so gilt die Abnahme selbst dann als erteilt, wenn das Freigabeformular vom Auftraggeber nicht unterzeichnet wird.
- (3) Bei unwesentlichen Mängeln darf die Abnahme nicht verweigert werden. Unwesentliche Mängel sind solche, welche die Erfüllung der in der Auftragsbeschreibung festgelegten Funktionen des Werkes nicht beeinträchtigen.

## **5.4 Gestattete Nutzung**

- (1) Soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, räumt Simovative dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches inhaltlich und zeitlich unbeschränktes Recht ein, das Werk einschließlich Dokumentation und Unterlagen in unveränderter Form bzgl. der eingeräumten Nutzungsarten im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebes zu nutzen. Räumlich und funktionell ist die Nutzung auf die in der Auftragsbeschreibung dargestellte Verwendung des Werkes beschränkt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Werk zu bearbeiten, Dritten hieran Nutzungsrechte einzuräumen bzw. das Werk in irgendeiner Form weiter zu vermarkten.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Maschinenprogramm zur bloßen Programmnutzung ausreicht. Da der Auftraggeber zur Änderung und Bearbeitung des Werkes nicht berechtigt ist, hat er keinen Anspruch auf die Herausgabe des Quellenprogrammes. Sofern am Werk Änderungen erforderlich werden bzw. Fehler auftreten, zu deren Beseitigung ein Rückgriff auf das Quellenprogramm erforderlich wird, sind sich die Parteien bereits jetzt darüber einig, dass diese Fehlerbeseitigungen bzw. die erforderlichen Änderungen ausschließlich von Simovative zu marktüblichen Konditionen vorgenommen werden. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, das Werk unter den Voraussetzungen des § 69 e UrhG zu dekompileieren.

## **5.5 Reverse Engineering; Urheberrecht**

(1) Über den in Ziffer 4 bezeichneten Zweck hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, ein Reverse Engineering (Rückführung des Werks auf vorhergehende Entwicklungsstufen, z.B. den Quellcode – rückwärts analysieren, zurückentwickeln, dekompileieren, oder deassemblieren) durchzuführen, gleich in welcher Form und mit welchen Mitteln.

(2) Sämtliche Eigentums-, Marken-, Urheber- und weitergehenden Nutzungsrechte verbleiben in vollem Umfang bei Simovative. Eine über den notwendigen vertraglichen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Änderung, Rückentwicklung, Übersetzung oder Vervielfältigung des Werks, teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln, ist dem Kunden nicht gestattet. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar. Die Regelung des § 39 Abs. 2 UrhG bleibt unberührt.

(3) Der Kunde darf keine Patent-, Marken-, Urheberschutz- oder andere Eigentumsbezeichnungen von Simovative von Teilen des Werkes oder in der Dokumentation entfernen.

## **5.6 Entgelt und Zahlungsbedingungen**

(1) Der Auftraggeber zahlt für die Erstellung und Nutzung des Werkes sowie für die Rechteeinräumung unverzüglich nach Erhalt entsprechender Rechnungen das vertraglich vereinbarte Honorar. Sämtliche Zahlungen des Vertrages bzw. der Auftragsbeschreibung verstehen sich zusätzlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Ist der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug geraten, so schuldet er Verzugszinsen entsprechend der einschlägigen Regelungen des BGB in der jeweils gültigen Fassung. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt vorbehalten.

## **5.7 Gewährleistung**

(1) Simovative versichert, dass sie alleiniger Rechteinhaber hinsichtlich des zu erstellenden Werkes ist bzw. sein wird und an dem Werk keine einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehenden Rechte Dritter bestehen bzw. bestehen werden. Ausgenommen hiervon sind alle in dem Werk verwendeten Materialien, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber sichert Simovative zu, dass Simovative das Recht zusteht, die Simovative vom Auftraggeber zur Herstellung des Werkes übergebenen Materialien zu vervielfältigen oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Simovative von allen Ansprüchen, die von dritten Personen wegen der Verletzung diesbezüglicher Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, sonstiger gewerblicher Schutzrechte oder Persönlichkeitsschutzrechte erhoben werden, unter Einschluss der Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung und -verteidigung freizustellen.

(2) Soweit Bestandteil des Werks auch Drittsoftware ist, umfasst die vertragsgemäße Nutzung dieses Werkbestandteils nur das, was im Rahmen der Nutzungsbedingungen der Hersteller dieser Drittsoftware gestattet ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Nutzungsbedingungen dieser Dritthersteller einzuhalten. Die Nutzungsbedingungen können bei Simovative jederzeit eingesehen und angefordert werden.

(3) Weisen das Werk oder die Dokumentation bzw. die Unterlagen nicht unwesentliche Mängel auf, so werden diese von Simovative innerhalb der Mindestgewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Abnahme durch den Auftraggeber behoben.

(4) Die Mängelbeseitigung geschieht nach Wahl von Simovative durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(5) Kann der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, so hat der Auftraggeber nach seiner Wahl das Recht, eine Herabsetzung des Entgeltes (Minderung) oder eine Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen.

(6) Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst dann auszugehen, wenn Simovative eine ausreichende, zumindest dreimalige Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung gewährt wurde, die Mängelbeseitigung jedoch ohne Erfolg blieb.

(7) Als Mangel gilt nicht, wenn das von Simovative erstellte Werk beim Auftraggeber nicht eingesetzt werden kann, weil der Auftraggeber Simovative die hierfür erforderlichen technischen Informationen nicht oder nicht vollständig mitgeteilt hat, das Werk in einer Software- bzw. Hardwareumgebung eingesetzt wird, die nicht den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von Simovative verwendeten Software- und Hardwareempfehlungen entsprechen oder weil die Mängel durch die Installation und durch Veränderungen des Werkes durch den Auftraggeber selbst auftreten. Der Auftraggeber verzichtet auf die Aufrechnung mit Aufwendungen, die ihm durch die Beauftragung Dritter zur Installation des Werkes entstehen sowie auf die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten hiermit gegenüber dem Vergütungsanspruch von Simovative.

(8) In jedem Fall kann Simovative die im Rahmen einer Fehlerbeseitigung erbrachten Leistungen gemäß der aktuellen Preisliste Simovative in Rechnung stellen, wenn der angezeigte Mangel durch einen vom Auftraggeber zu vertretenden Umstand oder in seiner Sphäre liegende Ursache (z.B. falscher Hardwareumgebung, falsche Installation etc.) verursacht wurde, oder wenn durch eine nicht ausreichende oder zu späte Fehlerbeschreibung Simovative unnötiger Aufwand bei der Mängelbeseitigung entstanden ist.

## **5.8 Untersuchungs- und Rügepflicht**

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Exemplare des Werkes auf offensichtliche Mängel, die einem Durchschnittsanwender ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen oder Funktionsmängel der Werkexemplare, sind gegenüber Simovative unverzüglich nach Anlieferung beim Auftraggeber durch den Auftraggeber unter konkreter Angabe des behaupteten Mangels schriftlich zu rügen.

(2) Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen gegenüber Simovative innerhalb von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels durch den Auftraggeber unter konkreter Angabe des behaupteten Mangels schriftlich gerügt werden.

(3) Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt das Werk bzw. die Exemplare des Werkes in Anlehnung des betreffenden Mangels als genehmigt.

## **5.9. Haftung**

(1) Für Schäden wegen Rechtsmängeln und Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz haftet Simovative nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Im Übrigen haftet Simovative nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (z.B. bei Verzug, Unmöglichkeit, Nichterfüllung, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten (pVV), Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen (c.i.c.), unerlaubter Handlung und Delikt), auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht), haftet sowie beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften Simovative auch für leichte Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vertraglichen Entgeltes. In diesem Falle erstreckt sich die Haftung nicht auf entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter oder sonstige Folgeschäden.

(3) Bei leicht fahrlässigem Datenverlust haftet Simovative nur für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von Sicherheitskopien. Für die Erstellung der Sicherheitskopien ist der Auftraggeber verantwortlich.

(4) Darüber hinaus besteht keine Haftung von Simovative.

## **§6 Geheimhaltung, Datenschutz**

### **6.1 Vertraulichkeit**

Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten die von beiden Seiten unterbreiteten Informationen als vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden.

## **6.2 Datenschutzkenntnisse**

Der Kunde und Simovative stehen dafür ein, dass alle mit der Abwicklung dieses Vertrages betrauten Personen die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten.

## **§7 Schlussbestimmungen**

### **7.1 Erfüllungsort; Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

### **7.2 gültiges Recht**

Auf Verträge, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

### **7.3 Adresse**

Der Kunde ist verpflichtet, sich im Geschäftsverkehr in Fach- und Vertragsangelegenheiten an unten genannte Stellen zu wenden.

Simovative GmbH  
Donnersbergerstrasse 22a  
80634 München

Tel.: 089 / 26019505  
Fax: 089 / 26019505  
Email: [info@simovative.com](mailto:info@simovative.com)

### **7.4 Vertragsanpassungen**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommenden Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Gleiches gilt für die Unvollständigkeit der Bestimmungen entsprechend.

Stand 08/2004